

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 15.09.2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 30.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es werden auf Grund der Gemeindeordnung folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales,
3. der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung (Planungsausschuss).“

(2) Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen wird der Umlegungsausschuss gebildet.

(3) Außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden gehören als Mitglieder an:

1. dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales und dem Planungsausschuss je 20 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,
2. dem Verwaltungsausschuss 19 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,
3. dem Umlegungsausschuss 7 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte sowie die Leiterin bzw. der Leiter der unteren Vermessungsbehörde bei der Stadt und der Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Planen Entwickeln Liegenschaften als beratende Sachverständige.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst die Angelegenheiten

1. der Allgemeinen Verwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis nach §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 3 zuständig sind,
2. der Finanzverwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 7 zuständig sind,
3. der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
4. der öffentlichen Einrichtungen,
5. der Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
6. des Klimaschutzes, der Umweltvorsorge und der Verbesserung der Umweltsituation,
7. der Gleichstellungspolitik und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern,
8. der Integration und Migration,

9. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie nicht das Thema Verkehr betreffen.“

3. § 8 erhält folgende Fassung

„§ 8

Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales umfasst die Angelegenheiten

1. der Kulturverwaltung,
2. der Förderung der Städtepartnerschaften und der kommunalen Friedenspolitik,
3. der Schulverwaltung,
4. der Sportverwaltung,
5. der Verwaltung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen,
6. der Sozial- und Gesundheitsverwaltung,
7. der Inklusion und
8. der Seniorinnen und Senioren.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales ist zugleich Betriebsausschuss der Tübinger Musikschule (TMS).

(3) In seinem Geschäftskreis obliegen ihm darüber hinaus Entscheidungen über Auslandsdienstreisen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 sowie über Stellenbesetzungen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung umfasst

1. die Angelegenheiten der Bauverwaltung,
2. die Empfehlungen in Angelegenheiten der Stadt als untere Verkehrsbehörde,
3. die Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
4. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie das Thema Verkehr betreffen.

(2) Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung ist zugleich Betriebsausschuss der Kommunalen Servicebetriebe (KST).

(3) In seinem Geschäftskreis obliegen ihm darüber hinaus Entscheidungen über Auslandsdienstreisen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 sowie über Stellenbesetzungen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Geschäftskreis des Umlegungsausschusses

Dem Umlegungsausschuss wird die selbständige Durchführung aller Grenzregelungen zur dauernden Erledigung übertragen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX.XX.XXXX

Boris Palmer
Oberbürgermeister